



Gemeinde Fraureuth

OT Beiersdorf – OT Fraureuth – OT Gospersgrün – OT Ruppertsgrün

www.fraureuth.de

BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

ich lade Sie zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates für

Dienstag, den 12. November 2024, 19:00 Uhr,

in den Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Fraureuth, recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung;
2. Bericht des Bürgermeisters;
3. Einwohnerfragestunde;
4. Beschlüsse zur Annahme von Spenden, Vorlagen 51-53/2024 GR;
5. Beschlussfassung Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Fraureuth, Vorlage 54/2024 GR;
6. Beschlussfassung zur Beschaffung eines Kommandowagens für die Gemeindefeuerwehr Fraureuth, Vorlage 55/2024 GR;
7. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2023, Informationsvorlage Nr.: 5/2024 GR;
8. Beschlussfassung zur Anhebung der Pachten der Gemeinde Fraureuth, Vorlage 56/2024 GR;
9. Beschlussfassung zur Anhebung der Pachten für landwirtschaftliche Flächen, die unter das Bundeskleingartengesetz fallen und Grün- und Nebenflächen welche von Vereinen genutzt werden, 58/2024 GR
10. Stellungnahme der Gemeinde zu Anträgen auf Baugenehmigung, Genehmigungsfreistellung und Vorbescheid sowie zu formlosen Anträgen, Vorlage 57/2024 GR;
11. Informationen

Die Sitzung wird geschlossen fortgesetzt.

1. Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten;
2. Informationen


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Ausgehängt: 30.10.2024
Abgenommen:

Bürgermeister, Hauptamt,
Kämmerei
Hauptstraße 94
08427 Fraureuth

☎ 0 37 61 - 18 16 - 0
Fax 0 37 61 - 18 16 20
E-Mail info@fraureuth.de

Sprechzeiten :

Di 09:00-12:00/14:00-18:00 Uhr
Do 09:00-12:00/14:00-16:00 Uhr
Fr 09:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Zwickau
IBAN : DE 54870550002272000013
BIC : WELADED1ZWI
Gläubiger-ID : DE 90GVF00000206317

Bauamt
Fabrikgelände 12
08427 Fraureuth

☎ 0 37 61 - 18 90 4 - 0
Fax 0 37 61 - 18 90 49
E-Mail bauamt@fraureuth.de

*Hinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinde Fraureuth und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Datenschutzerklärungen der Gemeinde Fraureuth.
Diese finden Sie unter www.fraureuth.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung Fraureuth.*

Gemeinde Fraureuth

Vorlage – Nr.: 51 / 2024 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 12. November 2024

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Annahme von Spenden

Einreicher: Herr Topitsch

Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Annahme einer Spende von Herrn Günter Puchert in Höhe von **1.000 EUR**. Die Spende soll für den OR Ruppertsgrün für das Ortsjubiläum 626 Jahre verwendet werden.

Begründung: Die in der Anlage aufgeführte Spende wurde durch Dritte an die Gemeinde Fraureuth zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO übergeben. Die Entscheidung zur Annahme oder Vermittlung von Spenden obliegt dem Gemeinderat.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Vorlage – Nr.: 52 / 2024 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 12. November 2024

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Annahme von Spenden

Einreicher: Herr Topitsch

Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Annahme einer Spende von der Dr. Frank u. Andrea Schlegel-Stiftung in Höhe von **3.000 EUR**. Die Spende soll für die „Erich-Glowatzky-Grundschule“ verwendet werden.

Begründung: Die in der Anlage aufgeführte Spende wurde durch Dritte an die Gemeinde Fraureuth zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO übergeben. Die Entscheidung zur Annahme oder Vermittlung von Spenden obliegt dem Gemeinderat.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Vorlage – Nr.: 53 / 2024 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 12. November 2024

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Annahme von Spenden

Einreicher: Herr Topitsch

Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Annahme von Spenden laut beigefügter Anlage.

Begründung: Die in der Anlage aufgeführten Spenden wurden durch Dritte an die Gemeinde Fraureuth zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO übergeben. Die Entscheidung zur Annahme oder Vermittlung von Spenden obliegt dem Gemeinderat.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Fraureuth

Vorlage-Nr.: 54/2024 GR

für den Gemeinderat am 12.11.2024

Gegenstand der Vorlage: Hebesatzsatzung

Einreicher: Herr Topitsch

erarbeitet von: Herr Unglaub

Gesetzliche Grundlagen: § 25 Grundsteuergesetz (GrStG),
§ 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG),
§ 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz
(SächsKAG),
§ 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO)

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Hebesatzsatzung (laut Anlage).

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) auf 260 v. H.
der Steuermessbeträge
- b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
(**Grundsteuer B**) auf 370 v. H.
der Steuermessbeträge.

Der Hebesatz für die **Gewerbesteuer** wurde bereits in der Haushaltssatzung 2024/2025 festgesetzt und beträgt 410 v. H. der Steuermessbeträge.

Begründung:

Die Gemeinde Fraureuth erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung –
Vom 13. November 2024**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth in seiner Sitzung am 12.11.2024 mit Beschluss Nr. /2024 GR folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Fraureuth erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 260 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 370 v. H. |

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde bereits in der Haushaltssatzung 2024/2025 festgesetzt und beträgt der Steuermessbeträge.	410 v. H.
--	-----------

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Fraureuth, den 13.11.2024

Matthias Topitsch
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

¹Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ⁴Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gemeinde Fraureuth

INFORMATIONSVORLAGE – NR: 5 /2024 GR
zur Sitzung des Gemeinderates am 12. November 2024

Gegenstand der Vorlage: Beteiligungsbericht 2023

Einreicher: BM Topitsch

Grundlage: § 99 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht soll eine Übersicht über alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an privatrechtlichen Unternehmensformen und Zweckverbänden gegeben werden.
Für die Aufstellung des Beteiligungsberichtes des Geschäftsjahres 2023 wurden die vorliegenden Beteiligungsberichte und zugestellten Rechnungsergebnisse der Unternehmen als Grundlage genommen.

Begründung: Dem Gemeinderat ist jeweils bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Gemeinderat nimmt in öffentlicher Sitzung den vorgelegten Beteiligungsbericht mit den dazugehörigen Beteiligungsberichten der Unternehmen zur Kenntnis.
Gemäß § 99 Abs. 4 SächsGemO ist der Beteiligungsbericht in der Gemeinde Fraureuth, Hauptstraße 94, 08427 Fraureuth während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für jedermann verfügbar. Dies wird ortsüblich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird er der Rechtsaufsichtsbehörde zugeleitet.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Vorlage-Nr.: 55/2024 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 12. November 2024

- Gegenstand der Vorlage:** Beschlussfassung zur Beschaffung eines Kommandowagens für die Gemeindefeuerwehr Fraureuth
- Einreicher:** Herr Topitsch
- Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt den Kauf eines Fahrzeugs als Kommandowagen (Kdow) für die Gemeindefeuerwehr Fraureuth. Es soll ein Audi Q5 in Höhe von 44.000,00 € brutto bei der Firma Auto Hiemisch, GmbH & Co. KG, Zeulenrodaer Str. 21, 07973 Greiz erworben werden. Der Bürgermeister wird beauftragt die Bestellung bzw. den Kauf auszulösen.
- Begründung:** Es macht sich eine Ersatzbeschaffung eines neuen Kommandowagens notwendig, da der bisher im Bestand befindliche Citroen aus dem Jahr 2010 so viele Mängel aufweist, dass die wiederkehrenden Reparaturkosten unwirtschaftlich sind. Des Weiteren erhält das Fahrzeug keinen TÜV mehr, der nunmehr im November 2024 abläuft, ohne dass sehr hohe Reparaturkosten anfallen würden (Schweller durchgerostet etc.). Eine entsprechende Förderung über den Landkreis Zwickau wurde zwar beantragt, ist aber negativ beschieden worden. Der Audi Q5 Quattro Automatik hat eine Erstzulassung von November 2022 und ca. 14.000 km Laufleistung. Er lief als Kommandowagen bei der Betriebsfeuerwehr von Audi und hat bereits alle notwendigen Aus- bzw. Umrüstungen an Bord. Der bisherige Kommandowagen Citroen soll (z. B. auf Kommission) verkauft werden.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Fraureuth

VORLAGE - Nr. 56/ 2024 GR
für die Sitzung des Gemeinderates am **12.11.2024**

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Anhebung der Pachten der Gemeinde Fraureuth

Einreicher: Herr Topitsch

erarbeitet von: Frau Hübner

Beschlussvorschlag: Die Gemeinde Fraureuth beabsichtigt ab 01.01.2025 die Pachten für gemeindeeigene Gärten (außerhalb des Geltungsbereiches des Bundeskleingartengesetzes/ Gartenvereine) auch für die derzeit laufenden Pachtverträge einheitlich auf 0,30 €/m² für unbebaute und 0,60 €/m² für bebaute Grundstücke anzupassen.

Begründung: In der Beschlussfassung Nr. 57/2015 vom 3. November 2015 werden Neuverträge bereits mit 0,30 €/m² für unbebaute und 0,60 €/m² für bebaute Grundstücke eingepreist. Bestandsverträge wurden bisher nicht angepasst.
Die Erhöhung für die Bestandsverträge wird damit begründet, dass aufgrund der Grundsteuerreform 2022 höhere Ausgaben zu erwarten sind, zudem werden nach Rücksprache mit anderen Kommunen im Umland ebenfalls die Pachten dementsprechend angepasst.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Fraureuth

VORLAGE - Nr. 57 / 2024 GR
für die Sitzung des Gemeinderates am **12.11.2024**

Gegenstand der Vorlage: Antrag auf Baugenehmigung vom 23.09.2024 nach § 63 SächsBO zur Errichtung eines Balkons an einem Wohnhaus, , Flurstück 80 der Gemarkung Ruppertsgrün

Einreicher: Herr Topitsch

erarbeitet von: Frau Zuleger

Grundlagen: § 69 Abs. 1 SächsBO,
§ 36 BauGB

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth befürwortet den Antrag; das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Der Antrag wird mit Stellungnahme der Gemeinde unverzüglich an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet.

Begründung: Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß in die vorhandene Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist gesichert.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Anlagen

Gemeindeverwaltung Fraureuth

VORLAGE - Nr. 58/2024 GR
für die Sitzung des Gemeinderates am **12.11.2024**

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Anhebung der Pachten für landwirtschaftliche Flächen, Flächen welche unter das Bundeskleingartengesetz fallen und Grün- und Nebenflächen welche von Vereinen genutzt werden.

Einreicher: Herr Topitsch

erarbeitet von: Frau Hübner

Beschlussvorschlag: Die Gemeinde Fraureuth beabsichtigt ab 01.01.2025 die Pachten für gemeindeeigene landwirtschaftliche Flächen (Grün- und Ackerflächen) auf 0,020 €/m², Flächen welche im Geltungsbereich des Bundeskleingartengesetzes liegen, sowie Grün- und Nebenflächen welche von Vereinen genutzt werden, auf 0,030 €/m² anzupassen.

Begründung: Die Erhöhung für die Bestands- und Neuverträge wird damit begründet, dass aufgrund der Grundsteuerreform 2022 höhere Ausgaben zu erwarten sind, zudem werden im Vergleich mit anderen Kommunen im Umland ebenfalls die Pachten dementsprechend angepasst.

In begründeten Fällen, z. Bsp. auf Grund von örtlichen Verhältnissen kann von der Preisfestsetzung abgewichen werden.


Matthias Topitsch
Bürgermeister